

# **Einwohnergemeinde Niederhünigen**



# **Abfallreglement**

1. Juli 1992

## Inhaltsverzeichnis

<b>ABFALLREGLEMENT .....</b>	<b>3</b>
<b>REGLEMENT .....</b>	<b>3</b>
1. ALLGEMEINES .....	3
2. SIEDLUNGSABFÄLLE.....	4
a) <i>Gemeinsame Bestimmungen</i> .....	4
b) <i>Hauskehricht</i> .....	5
c) <i>Grobsperrgut</i> .....	6
d) <i>Andere Abfälle und Materialien</i> .....	6
e) <i>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</i> .....	6
3. SONDERABFÄLLE .....	7
4. FINANZIERUNG .....	8
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8

## Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Niederhünigen erlässt gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

## Reglement

### 1. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

<sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

<sup>3</sup> Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

<sup>4</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

<sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation,  
Durchführung

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Dieser kann die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission übertragen.

Information

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskunft über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

**Art. 4** <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und  
Ablagerungsverbot

**Art. 5** <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist Verboten.

## 2. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)</li><li>- Sperrige Abfälle (Haushalt, Sperrgut)</li><li>- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.</li></ul>
Öffentliche Abfallbehälter	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Ablage von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).</p> <p><sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Abfallzerkleinerer	<p><b>Art. 9</b> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Verwertung	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Altpapier</li><li>- Altglas</li><li>- Altmetall</li><li>- Aluminium</li><li>- Altöl</li><li>- Weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p><b>Art. 11</b> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p>
Tierkörper	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.</p> <p><sup>2</sup> Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht und auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.</p>

Unterstützung	<b>Art. 13</b> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung von Selbsthilfeorganisationen beteiligen.
Übertragung von Aufgaben	<b>Art. 14</b> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über <ul style="list-style-type: none"><li>- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,</li><li>- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.</li></ul>
Ausschluss von der Abfuhr	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;</li><li>b) flüssig, teigig, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;</li><li>c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;</li><li>d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;</li><li>e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.</li></ul> <p><sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1.b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>
<b>b) Hauskehricht</b>	
Begriff	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle der Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden. <p><sup>2</sup> Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.</p>
Behälter und Gebinde	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen. <p><sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1,5 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.</p> <p><sup>4</sup> Bei zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe-, Bürobauten und Landwirtschaftsbetrieben kann der Gemeinderat Container bewilligen.</p>
Abfuhrtage, Annahmestellen	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

**Art. 19** <sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abend vor dem Abfuhrtag an den durch den Gemeinderat bezeichneten Plätzen bereitgestellt werden. Es ist auf eine geordnete Deponie zu achten.

<sup>2</sup> Der Abstellplatz für Container ist mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

### c) Grobsperrgut

Begriff

**Art. 20** <sup>1</sup> Als Grobsperrgut gilt, was nicht dem Hauskehricht oder den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden kann, wie z.B. grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen; grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

**Art. 21** <sup>1</sup> Das Grobsperrgut wird zweimal jährlich getrennt abgeführt. Die abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das Grobsperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, auf die Durchführung der Grobsperrgutabfuhr zu verzichten, bzw. diese mit der Hauskehrichtabfuhr zusammenzulegen.

### d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

**Art. 22** <sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien
- b) Steine, Keramik, Flachglas
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneu, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte)

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

### e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

**Art. 23** <sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und

Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

- <sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19
  - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

### 3. Sonderabfälle

Begriff

**Art. 24** Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung der Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen),
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup> Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entworgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Oelabscheider

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Leerung der Benzin- und Oelabscheider ist Sache der Eigentümer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Leerungsaktionen organisieren.

#### 4. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11), Direklieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

<sup>2</sup> Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

**Art. 30** Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschilder, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

#### 5. Schlussbestimmungen

Vollzug

**Art. 31** <sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung

Rechtspflege

**Art. 32** Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.



- Widerhandlungen **Art. 33** <sup>1</sup> Wiederhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.-. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen **Art. 34** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 35** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1992 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 1992.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident  
H.U. Tschanz

Die Sekretärin  
E. Neuenschwander

#### Depositionszeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeigen Nr. 19 vom 8. Mai 1992 mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3504 Niederhünigen, 3. Juli 1992

Die Gemeindeschreiberin:  
E. Neuenschwander

Genehmigt  
Bern, 19. Aug. 1992

Direktion für Verkehr, Energie und  
Wasser des Kantons Bern

Die Direktorin:  
Schaer

# **Gebührentarif zum Abfallreglement**

**der**

# **Einwohnergemeinde Niederhünigen**

1. Juli 1992

## Die Einwohnergemeinde Niederhünigen

erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglementes vom unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

### Gebührentarif

#### 1. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenartenrahmen	<b>Art. 1</b> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Sack-, Marken- oder Containerplombengebühr und einer Sperrgutmarkengebühr.
Gebührenansätze	<b>Art. 2</b> Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze pro Haushalt und Gewerbebetrieb nach Art. 8, die Ansätze der Sack- und Markengebühr nach Art. 9, Art. 10 und Art. 11, der Containerplomben nach Art. 15 und der Sperrgutmarken nach Art. 12 fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen.
Information	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken, Containerplomben und Sperrgutmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.  <sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken, Containerplomben und Sperrgutmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.  <sup>3</sup> Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.
Ausschluss von der Abfuhr	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht aufgeführt.  <sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer, welche mit der Containerplombe versehen sind.
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz zum jeweils gültigen Gemeinwerkansatz verrechnet wird.  <sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Art. 31 Abs. 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.- bis Fr. 2'000.- je nach Aufwand erhoben

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Sammelstellen und  
-aktionen

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Aufwendungen für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen, etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, sind in der Grundgebühr eingerechnet.

Bezug

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Grundgebühren werden jeweils am 30. November fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Sack- und Markengebühren sowie die Sperrgutmarken werden durch die Gemeinde erhoben.

<sup>3</sup> Die Containerplomben-Gebühren werden durch die Gemeinde erhoben.

<sup>4</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>5</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>6</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

## 2. Haushaltungen

a) Grundgebühr

**Art. 8** <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr, Gebührenmarke, Containergebühr oder Sperrgutmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Diese Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

- pro Haushalt und  
Ferienwohnung                      Fr. 70.- bis Fr. 160.-

b) Sackgebühr

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die Gemeinde pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr betragen:

Grösse	Preis
35 l max. 5,0 kg	Fr. 1.- bis Fr. 2.-
60 l max. 8.5 kg	Fr. 1.65 bis Fr. 3.30
110 l max. 16.0 kg	Fr. 2.90 bis Fr. 5.80

- c) Markengebühr **Art. 10** <sup>1</sup> An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechend Gebührenmarken hzu befestigen
- <sup>2</sup> Für die Markengebühr gelten die Ansätze der Sackgebühr gemäss Art. 9 Abs. 2.
- d) Container **Art. 11** Bewilligte Container gem. Art. 17 Abs. 4 Abfallreglement (ohne Gewerbebetriebe) sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen nicht offizielle Säcken und Gebinden zu beschicken. Diese Container sind speziell nach den Weisungen des Gemeinderates zu bezeichnen.
- e) Sperrgutmarken **Art. 12** <sup>1</sup> Die Aufwendungen für die Entsorgung von Klein- und Grobsperrgut (Art. 20 und 21 Abfallreglement) wird über Sperrgutmarken finanziert.
- <sup>2</sup> Der Ansatz der Sperrgutmarke beträgt Fr. 4.- bis Fr. 8.-
- Kleinsperrgut **Art. 13** An ein Bündel Kleinsperrgut gemäss Art. 17 Abfallreglement ist eine bis zwei Sperrgutmarken zu befestigen.
- Grobsperrgut **Art. 14** An eine Bündel Grobsperrgut gemäss Artikel 20 Abfallreglement sind eine bis vier Sperrgutmarken zu befestigen..

### 3. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- Bemessungsgrundlagen **Art. 15** <sup>1</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden vorbehältlich Abs. 2 gleich behandelt wie die Haushaltungen, das heisst entsprechend Art. 8 bis 14 des Gebührentarifs. Dabei wird die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben und beträgt jährlich Fr. 70.- bis Fr. 160.-
- <sup>2</sup> Container, in denen sich nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke oder mit Gebührenmarken versehene, nicht offizielle Säcke und andere Gebinde befinden, sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. Der Ansatz der Containerplombe beträgt:
- |                                |          |         |          |
|--------------------------------|----------|---------|----------|
| 600-Liter-Container            | Fr. 15.- | bis     | Fr. 40.- |
| 800-Liter-Container            | Fr. 20.- | bis     | Fr. 50.- |
| 800-Liter-Container mit Presse | 3        | Plomben | 800 l    |
- (Die Grundgebühr gemäss Abs. 1 ist zusätzlich zu entrichten.)
- Direktlieferung **Art. 16** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrrechtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

#### **4. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 17** <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 1992 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 17. November 1982 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 1992.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident  
H.U. Tschanz

Die Sekretärin  
E. Neuenschwander

#### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührentarif zum Abfallreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeigen Nr. 19 vom 8. Mai 1992 mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3504 Niederhünigen, 3. Juli 1992

Die Gemeindeschreiberin:  
E. Neuenschwander

#### Genehmigt

Bern, 19. Aug. 1992

Direktion für Verkehr, Energie und  
Wasser des Kantons Bern

Die Direktorin:  
Schaer